

Reglement über die Zulassung und die Aufnahmeverfahren, den Unterricht, die Massnahmen bei unlauterem Verhalten und den Abschluss an den Berufsmaturitätsschulen (Berufsmaturitätsreglement)

Die kantonale Berufsmaturitätskommission,

gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (EGzBBG)¹⁾ sowie § 29 Abs. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (VOzEGzBBG)²⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zulassungsbedingungen und die Aufnahmeverfahren zum Berufsmaturitätsunterricht, den Unterricht, die Massnahmen bei unlauterem Verhalten bei Prüfungen und weiteren benoteten Leistungsnachweisen sowie die Modalitäten der Berufsmaturitätsprüfung der am Berufsbildungszentrum Schaffhausen (BBZ) und an der Handelsschule KV Schaffhausen (HKV) angebotenen Bildungsgänge.³⁾

B. Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren

1. Allgemeines

§ 2 Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht

¹ Zugelassen zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM1) wird, wer:

- a) einen Lehrvertrag für eine betriebliche Grundbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) vorweist und
- b) die Aufnahmeprüfung gemäss den §§ 3 ff. bestanden hat oder die Voraussetzungen gemäss § 10 für eine prüfungsfreie Zulassung erfüllt.

² Zugelassen zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2) wird, wer:

- a) ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) vorweist und
- b) die im Aufnahmegespräch individuell festgelegten Aufnahmebedingungen gemäss § 11 erfüllt.

³ Die Aufnahme zum Berufsmaturitätsunterricht erfolgt in allen Fällen provisorisch.

2. Aufnahmeprüfung

§ 3 Pflichtstoff und Erstellung

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst den Pflichtstoff der Sekundarschule.

² Sie wird unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I erstellt.

§ 4 Organisation und Durchführung

¹ Der Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule obliegt die Prüfungsleitung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Rektorin, der Rektor der jeweiligen Berufsfachschule eine Stellvertretung.

² Die Prüfungsleitung ist für die Organisation, die Durchführung und die Administration der Aufnahmeprüfung verantwortlich.

³ Die Prüfungsleitung legt die Hilfsmittel fest und orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten darüber schriftlich mit dem Prüfungsaufgebot.

⁴ Die Prüfungen werden von BM-Fachlehrpersonen abgenommen und bewertet.

§ 5 Prüfungsdauer und -fächer

Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich durchgeführt und umfasst folgende Prüfungsfächer:

BBZ Schaffhausen:

– Mathematik (90 Minuten)

– Deutsch (90 Minuten)

– Französisch (30 Minuten)

– Englisch (30 Minuten)

HKV Schaffhausen:

– Mathematik (60 Minuten)

– Deutsch (90 Minuten)

– Französisch (70 Minuten)

– Englisch (70 Minuten)

§ 6 Bewertung und Gewichtung

¹ Die Prüfungsfächer werden wie folgt gewichtet:

Fach	BM 1 TALS ³⁾	BM 2 TALS ³⁾	BM 2 G+S ³⁾	BM 1 W/DL ³⁾	BM 2 W/DL ³⁾
Mathematik	4	4	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2
Französisch	1	1	1	1	1
Englisch	1	1	1	1	1
Total	8	8	6	6	6

² Die Leistungen werden in allen Prüfungsfächern auf ganze oder halbe Noten gerundet.

³ Das Prüfungsergebnis wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese ist der auf eine Dezimalstelle gerundete Mittelwert aus der Summe der gewichteten Noten in den Prüfungsfächern.

§ 7 Absenzen

¹ Wer die Aufnahmeprüfung oder Teile davon nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat dies der Prüfungsleitung bzw. der mit der Prüfungsaufsicht betrauten Person umgehend mitzuteilen.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Gründe, die vor oder während der Aufnahmeprüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

⁴ Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit gilt die entsprechende Prüfung als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

⁵ Bei begründeter Prüfungsabwesenheit oder bei begründetem Abbruch der Prüfung wird durch die Prüfungsleitung eine Nachprüfung angeordnet.

§ 8 Unerlaubte Hilfsmittel

Für unlauteres Verhalten während der Aufnahmeprüfung gelten § 25b VOEGzBBG²⁾ und die entsprechenden Bestimmungen betreffend unlauteres Verhalten beim Qualifikationsverfahren in der Schulordnung für Lernende/Studierende am BBZ Schaffhausen⁴⁾ bzw. der Schulordnung für Lernende/Studierende an der HKV Schaffhausen⁵⁾ sinngemäss.

§ 9 Bestehensnormen und Entscheid

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Prüfungsfachnote unter 4.0 liegt. Dabei gilt der Durchschnitt der beiden Fremdsprachenfächer (Französisch/Englisch) als eine Prüfungsfachnote.

² Über die Aufnahme entscheidet der Promotionskonvent der jeweiligen Berufsmaturitätsschule. Sekundarschullehrpersonen können am Promotionskonvent teilnehmen und bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung einen Antrag auf Aufnahme stellen.

³ Der Aufnahmeprüfungsentscheid wird durch die Prüfungsleitung eröffnet.

⁴ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in den Berufsmaturitätsunterricht des laufenden oder des folgenden Kalenderjahres.

3. Weitere Aufnahmeverfahren

§ 10 Prüfungsfreie Zulassung zur BM1

¹ Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Absolvierung einer Aufnahmeprüfung befreit, wenn sie im Jahr des Eintritts oder im vorangegangenen Kalenderjahr:

- a) die Aufnahmeprüfung an eine andere öffentliche Berufsmaturitätsschule (BMS) mit entsprechender Ausrichtung bestanden haben oder
- b) die Aufnahmeprüfung an einem Kurzzeitgymnasium bestanden haben oder
- c) das erste Jahr eines Kurzzeitgymnasiums oder einer Fachmittelschule (FMS) absolviert haben.

² Für den Ausnahmefall kann die Prüfungsleitung "sur-Dossier" entscheiden.

§ 11 Aufnahmebedingungen für die Zulassung zur BM 2

¹ Die Aufnahmebedingungen für die Zulassung zur BM 2 werden von der Prüfungsleitung aufgrund der Vorkenntnisse der Kandidatin bzw. des Kandidaten individuell festgelegt. Es findet ein Aufnahmegespräch statt.

² Aufnahmebedingungen können sein:

- a) das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäss den §§ 3 ff.;
- b) der schriftlich vereinbarte, obligatorische Besuch von BM-Vorkursen oder vergleichbaren

- Angeboten;
c) das Absolvieren von Fremdspracheaufenthalten.

C. Berufsmaturitätsunterricht

§ 12 Unterricht

Die Organisation und die Gliederung des Unterrichts sowie die Bedingungen für die Semesterpromotion richten sich nach Art. 7 ff. der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV).⁶⁾

§ 13 Fächer und Lektionentafeln

¹ Die zu unterrichtenden Sprachen für die Bildungsgänge der Berufsmaturität sind gestützt auf Art. 8 Abs. 2 BMV⁶⁾:

- a) erste Landessprache: Deutsch;
- b) zweite Landessprache: Französisch;
- c) dritte Sprache: Englisch.

² Für die jeweiligen Ausrichtungen gelten die Lektionentafeln gemäss Anhang.

§ 14 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten kann der gemeinschaftliche Teil der Leistung mit einer einheitlichen Note bewertet werden.

§ 15 Dispensation

Die Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule entscheidet über Dispensationsgesuche gemäss Art. 15 Abs. 1 BMV.⁶⁾

§ 16 Projektwochen

¹ Während der BM1 und der BM2 können Projektwochen zur Förderung des interdisziplinären Arbeitens stattfinden. Diese Projektwochen gelten als schulische Präsenzzeit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 lit. c BMV.⁶⁾

² Über den genauen Zeitpunkt der Projektwochen entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Berufsfachschule.

D. Berufsmaturitätsprüfung

§ 17 Inhalt und Durchführung

¹ Der Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule obliegt die Prüfungsleitung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Rektorin, der Rektor der jeweiligen Berufsfachschule eine Stellvertretung.

² Die Prüfungsleitung ist für die Organisation, die Durchführung und die Administration verantwortlich.

³ Die Prüfungsleitung legt nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans des Bundes für die Berufsmaturität⁷⁾ die Hilfsmittel für die einzelnen Abschlussprüfungen fest und orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten darüber schriftlich im Voraus.

⁴ Die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen werden von den zuständigen Fachlehrpersonen unter Einbezug von Prüfungsexpertinnen und -experten abgenommen und bewertet.

⁵ Die Prüfungsexpertinnen und -experten sind in der Regel externe Fachleute und werden von der Prüfungsleitung bestimmt und von der kantonalen Berufsmaturitätskommission bestätigt.

⁶ Im Übrigen richtet sich die Berufsmaturitätsprüfung nach Art. 19 ff. BMV.⁶⁾

§ 18 Dispensation

Die Prüfungsleitung entscheidet über Dispensationsgesuche gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV.⁶⁾

§ 19 Absenzen

¹ Wer Abschlussprüfungen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Prüfungsleitung bzw. die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person umgehend zu informieren.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Gründe, die vor oder während der Abschlussprüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

⁴ Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit gilt die entsprechende Prüfung als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

⁵ Bei begründeter Prüfungsabwesenheit oder bei begründetem Abbruch einer Abschlussprüfung ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an.

§ 20 Entscheid

¹ Der Promotionskonvent der jeweiligen Berufsmaturitätsschule erwahrt die Prüfungsergebnisse. Die Prüfungsleitung leitet den Promotionskonvent.

² Die Prüfungsleitung eröffnet den Entscheid.

§ 21 Wiederholung

¹ Wird die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren, wiederholt werden.

² Die Bedingungen zur Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach Art. 26 BMV.⁶⁾

E. Massnahmen bei unlauterem Verhalten

§ 22 Unlauteres Verhalten bei Prüfungen

¹ Für unlauteres Verhalten bei Prüfungen gelten gemäss § 25b VOzEGzBBG²⁾ die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung für Lernende/Studierende am BBZ Schaffhausen⁴⁾ bzw. der Schulordnung für Lernende/Studierende an der HKV Schaffhausen⁵⁾.

² Bei den Abschlussprüfungen kann die jeweilige Schulleitung auf Antrag der Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, verfügen, dass die Abschlussprüfung und somit die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden gilt.

§ 23 Unlauteres Verhalten bei schriftlichen Arbeiten

¹ Für unlauteres Verhalten bei schriftlichen Arbeiten gelten gemäss § 25b VOzEGzBBG²⁾ die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung für Lernende/Studierende am BBZ Schaffhausen⁴⁾ bzw. der Schulordnung für Lernende/Studierende an der HKV Schaffhausen⁵⁾.

² Bei der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) kann die jeweilige Schulleitung auf Antrag der Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, verfügen, dass die IDPA und somit die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden gilt.

F. Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Regelungen.

Erlassen von der kantonalen Berufsmaturitätskommission am 28. November 2022

Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK)

Der Präsident:



Raphael Kräuchi

Reglement genehmigt durch das Erziehungsdepartement am 7. 12. 2022

Kanton Schaffhausen

Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Patrick Strasser, Regierungsrat

1) SHR 412.100.

2) SHR 412.101.

3) Am BBZ werden die folgenden Bildungsgänge der Berufsmaturität angeboten:

Lehrbegleitende Bildungsgänge (7 Semester):

BM 1 mit Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences (TALS)

Vollzeitliche Bildungsgänge (2 Semester):

BM 2 mit Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences (TALS)

BM 2 mit Ausrichtung Gesundheit und Soziales (G+S)

An der HKV werden die folgenden Berufsmaturitätslehrgänge angeboten:

Lehrbegleitende Bildungsgänge (6 Semester bzw. 8 Semester):

BM1 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (KVM, HMS)

BM1 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen (MED)

Vollzeitliche Bildungsgänge (2 Semester):

BM 2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (WBM)

BM2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen (DBM)

4) Link zur Schulordnung BBZ: www.bbz-sh.ch

5) Link zur Schulordnung HKV: www.hkv-sh.ch

6) SR 412.103.1.

7) Link zum Rahmenlehrplan des Bundes für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012: www.sbf.admin.ch

ANHANG

Lektionentafel lehrbegleitende BM1 – BBZ Schaffhausen

Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences (TALS)

Fach		Lektionen pro Woche in Semester						Total (inkl. PW)	
		1	2	3 (PW*)	4 (PW*)	5	6	7	Total
Deutsch		1	1	2	2 (+20 L)	1	2	2	240
Mathematik Grundlagen		3	3	3 (+20 L)	-	-	-	-	200
Mathematik Schwerpunkt		-	-	-	3	2	3	2	200
Französisch		2	2	2	-	-	-	-	120
Englisch		-	-	-	2	2	2	2	160
Naturwissenschaften	Chemie (Biologie**)	2	2	-	-	-	-	-	80
	Physik	-	-	1	1	2	2	2	160
Wirtschaft und Recht		2	2	1 (+20 L)	-	-	-	-	120
Geschichte		-	-	1	2 (+20 L)	2	-	-	120
IDPA		-	-	-	-	1	1	-	40
Lektionen pro Woche		10	10	10	10	10	10	8	1440

* Im 3. Semester und im 4. Semester findet jeweils eine Projektwoche statt. Über den Zeitpunkt entscheidet die Schulleitung (§ 16 Abs. 2). In den Projektwochen finden interdisziplinäre Projekte zum interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) statt. Die Lektionen der PW werden den bezeichneten Fächern zugewiesen.

** Für die Lernenden der Ausrichtung *Life Sciences* wird zusammen mit den Lernenden der Vollzeit BMS der Ausrichtung *Life Sciences* Biologie anstelle von Chemie unterrichtet.

Lektionentafel BM2 – BBZ Schaffhausen

Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences (TALS)

Fach		Lektionen pro Woche in Semester		Total (inkl. PW)
		1 (PW*)	2 (PW*)	Total
Deutsch		4 (+20L)	4(+20L)	200
Mathematik Grundlagen		10		200
Mathematik Schwerpunkt			10	200
Französisch		4	4	160
Englisch		4	4	160
Naturwissenschaften	Chemie (Biologie**)	2	2	80
	Physik	4	4	160
Wirtschaft und Recht		2 (+20L)	2 (+20L)	120
Geschichte		3	3	120
IDPA		1	1	40
Lektionen pro Woche		34	34	1440

* Im 1. Semester und im 2. Semester findet jeweils eine Projektwoche statt. Über den Zeitpunkt entscheidet die Schulleitung (§ 16 Abs. 2). In den Projektwochen finden interdisziplinäre Projekte zum IDAF statt. Die Lektionen der PW werden den bezeichneten Fächern zugewiesen.

** Für die Lernenden der Ausrichtung *Life Sciences* wird zusammen mit den Lernenden der lehrbegleitenden BMS der Ausrichtung *Life Sciences* Biologie anstelle von Chemie unterrichtet.

Lektionentafel BM2 – BBZ Schaffhausen

Ausrichtung Gesundheit und Soziales (G+S)

		Lektionen pro Woche in Semester		Total (inkl. PW)
Fach		1 (PW*)	2 (PW*)	Total
Deutsch		4 (+20L)	4(+20L)	200
Mathematik Grundlagen		5	5	200
Französisch		4	4	160
Englisch		4	4	160
Naturwissen- schaften	Biologie	2	2	80
	Chemie	2	2	80
	Physik	1	1	40
Sozialwissenschaften		6	6	240
Wirtschaft und Recht		2 (+20L)	2 (+20L)	120
Geschichte		3	3	120
IDPA		1	1	40
Lektionen pro Woche		34	34	1440

* Im 1. Semester und im 2. Semester findet jeweils eine Projektwoche statt. Über den Zeitpunkt entscheidet die Schulleitung (§ 16 Abs. 2). In den Projektwochen finden interdisziplinäre Projekte zum IDAF statt. Die Lektionen der PW werden den bezeichneten Fächern zugewiesen.

Lektionentafel lehrbegleitende BM1 – HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Typ Wirtschaft

Fach	Lektionen pro Woche in Semester						Total
	1	2	3	4	5	6	Total
Deutsch	2	2	2	2	2	2	240
Mathematik	3	3	3	3	-	-	240
Französisch	2	2	2	2	2	2	240
Englisch	2	2	2	2	2	2	240
Finanz- u. Rechnungswesen	2	2	2	2	3	3	280
Wirtschaft und Recht	3	3	2	2	3	3	320
Geschichte und Politik inkl. IDPA*	-	-	2	2	2*	2*	160*
Technik und Umwelt	-	-	-	-	3	3	120
Lektionen pro Woche	14	14	15	15	17	17	1840

* IDPA: Die IDPA-Arbeit wird im Fach Geschichte und Politik geschrieben und dort im 3. Lehrjahr integriert.

IDAF: Das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) wird im 2. Lehrjahr in vier verschiedenen Modulen wie folgt in den Fächern integriert:

Modul 1: Mathematik / Finanz- und Rechnungswesen

Modul 2: Englisch / Französisch

Modul 3: Deutsch / Englisch

Modul 4: Wirtschaft und Recht / Finanz- und Rechnungswesen

Lektionentafel lehrbegleitende BM1 – HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Typ Dienstleistungen (Mediamatiker)

Fach	Lektionen pro Woche in Semester								Total
	1	2	3	4	5	6	7	8	Total
Deutsch	1	1	2	2	1	1	2	2	240
Mathematik	3	3	2	2	-	-	-	-	200
Französisch	2	2	2	2	-	-	-	-	160**
Englisch	1	1	1	1	2	2	2	-	200**
Finanz- u. Rechnungswesen	-	-	-	-	3	3	4	4	280
Wirtschaft und Recht (S)	-	-	-	-	2	2	2	2	160
Wirtschaft und Recht (E)	3	1	2	-	-	-	-	-	120
Geschichte und Politik inkl. IDPA*	-	-	-	-	-	-	4*	4*	160*
Lektionen pro Woche	10	8	9	7	8	8	14	12	1520

* IDPA: Die IDPA-Arbeit wird im Fach Geschichte und Politik geschrieben und dort im 4. Lehrjahr mit einer Zusatzwochenlektion integriert.

IDAF: Das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) wird im 2. und 3. Lehrjahr in vier verschiedenen Modulen wie folgt in den Fächern integriert:

Modul 1: Französisch / Deutsch

Modul 2: Mathematik / Wirtschaft und Recht

Modul 3: Englisch / Deutsch

Modul 4: Wirtschaft und Recht / Finanz- und Rechnungswesen

** In beiden Fremdsprachen sind jeweils 40 Zusatzlektionen im Vergleich zum BM-Rahmenlehrplan miteingerechnet. Es handelt sich um Zusatzlektionen im Rahmen der EFZ-Ausbildung.

Lektionentafel lehrbegleitende BM1 – HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Typ Wirtschaft (Handelsmittelschule)

Fach	Lektionen pro Woche in Semester								Total
	1	2	3	4	5	6	7	8	Total
Deutsch	4	4	4	4	4	4	-	-	480**
Mathematik	3	3	3	3	-	-	-	-	240
Französisch	3	3	4	4	3	3	-	-	400**
Englisch	4	4	3	3	3	3	-	-	400**
Finanz- u. Rechnungswesen	3	3	2	2	3	3	-	-	320**
Wirtschaft und Recht*	3	3	3	3	4	4	1*	1*	440**
Geschichte und Politik	-	-	2	2	1	1	-	-	120
Technik und Umwelt	-	-	-	-	3	3	-	-	120
Lektionen pro Woche	20	20	21	21	21	21	1	1	2520

* IDPA: Die IDPA-Arbeit ist im Fach Wirtschaft und Recht angegliedert und wird im Praktikumsjahr im Austausch mit der entsprechenden Fachlehrperson (Blended Learning) geschrieben. Im 6. Semester findet eine kurze Einführung statt.

IDAF: Das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) wird im 2. Schuljahr in vier verschiedenen Modulen wie folgt in den Fächern integriert:

Modul 1: Französisch / Deutsch

Modul 2: Englisch / Französisch

Modul 3: Geschichte / Englisch

Modul 4: Wirtschaft und Recht / Finanz- und Rechnungswesen

** Die gekennzeichneten Fächer weisen Mehrlektionen zum BM-Rahmenlehrplan auf, welche durch SOG-Flex-Lektionen aufgestockt werden.

Lektionentafel BM2 – HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Typ Wirtschaft (WBM)

Fach	Lektionen pro Woche in Semester		Total
	1	2	Total
Deutsch	4	4	160
Mathematik	6	6	240
Französisch	5	5	200
Englisch	4	4	160
Finanz- u. Rechnungswesen	5	5	200
Wirtschaft und Recht	5	5	200
Geschichte und Politik inkl. IDPA*	4*	4*	160*
Technik und Umwelt	3	3	120
Lektionen pro Woche	36	36	1440

* IDPA: Die IDPA-Arbeit wird im Fach Geschichte und Politik geschrieben und dort im 2. Semester integriert.

IDAF: Das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) wird über beide Semester in drei verschiedenen Modulen wie folgt in den Fächern integriert:

Modul 1: Geschichte / Deutsch

Modul 2: Technik und Umwelt / Mathematik

Modul 3: Englisch / Wirtschaft und Recht

Lektionentafel BM2 – HKV Handelsschule KV Schaffhausen

Typ Dienstleistungen (DBM)

Fach	Lektionen pro Woche in Semester		Total
	1	2	Total
Deutsch	6	6	240
Mathematik	5	5	200
Französisch	4	4	160
Englisch	4	4	160
Finanz- u. Rechnungswesen	7	7	280
Wirtschaft und Recht (S)	3	3	120
Geschichte und Politik inkl. IDPA*	4*	4*	160*
Wirtschaft und Recht (E)	3	3	120
Lektionen pro Woche	36	36	1440

* IDPA: Die IDPA-Arbeit wird im Fach Geschichte und Politik geschrieben und dort im 2. Semester integriert.

IDAF: Das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) wird über beide Semester in drei verschiedenen Modulen wie folgt in den Fächern integriert:

Modul 1: Geschichte / Deutsch

Modul 2: Mathematik / Finanz- und Rechnungswesen

Modul 3: Englisch / Wirtschaft und Recht

